

060

Stadt Halle (Saale)
 Fachbereich Städtebau und Bauordnung
 Abteilung Stadtplanung
 Frau Krystyna Kuhne
 Neustädter Passage 18
 06122 Halle (Saale)

Städtebau und Bauordnung	
Lfd. Nr.: PO 186 13366	EL-1 SF S BG RD D SV
Eing.: 15. FEB. 2023	
<input type="checkbox"/> Vordervorlage	
<input type="checkbox"/> ...ändige Bearbeitung	
<input type="checkbox"/> Anl. ... /Beigeordn./OB	
<input type="checkbox"/> Rücksprache	
<input type="checkbox"/> Termin	

Sonntag, 12. Februar 2023

WIDERSPRUCH

bezüglich Bebauungsplan Nr. 152 - Wohngebiet am Sophienhafen,
 „Südseite“

Sehr geehrte Frau Kuhne
 sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das beabsichtigte Vorhaben der Schaffung eines „allgemeinen Wohngebietes“ gemäß Bebauungsplan Nr. 152 - Wohngebiet am Sophienhafen, „Südseite“ lege ich hiermit **fristgerecht Widerspruch** ein und begründe diesen wie folgt.

Vorweg möchte ich mitteilen, dass ich Eigentümerin eines Einfamilienhauses mit Wohnanschrift Halle (Saale) bin. Das geplanten Vorhaben hat auf mein Objekt sowie auch auf alle Anrainer des Sophienhafens direkte und nicht von der Hand zu weisende negative Auswirkungen.

Die einzige Zufahrtsstraße, die Hafenstraße, ist schon heute völlig überlastet. Ein Durchkommen ist teilweise unmöglich, sodass der ein oder andere Verkehrsteilnehmer auf den Gehweg ausweichen muss. Zusätzliche 135 neue Wohneinheiten werden diesen Umstand nochmals verschärfen. Im Katastrophenfall, wie z.B. das Hochwasser im Jahr 2013 gezeigt hat, werden die Bewohner im hinteren Teil des Sophienhafens unumgänglich in der Falle sitzen. Ein Raus-bzw. Wegkommen ist schier unmöglich. Das neue Alten- und Pflegeheim mit 91 Plätzen verschärft dies durch den Einsatz von Rettungskräftetrupps nochmals erheblich, wenn eine Gefahrensituation droht.

Des Weiteren - der Ursprungsgedanke einer aufgelockerten und einem Hafen sowie der Natur angepassten Architektur, die die Salineinsel zu

einem Kleinod mit angrenzendem Stadthafen und Bootsanlegern im Sophienhafenbecken werden lassen sollte, wurde schon mit dem Bau des Monitors mit 22 Wohneinheiten und 7 Etagen zuzüglich Hochparterre nicht mehr entsprochen. Der „architektonische Nutzbau“ des Pflegewerkes erfährt ebenfalls keine Würdigung eines ansprechenden Gebäudes. Auch die in Blockweise erbauten Mehrfamilienhäuser mit Häuserschluchtcharakter lassen ebenso keine architektonische Meisterleistung erkennen. Nunmehr soll mit weiteren Hochhäusern nachgeholfen werden, was nicht nur dem Ursprungsgedanken nicht mehr entspricht, sondern ebenso eine Gefahr für Leib, Leben und Eigentum der Anrainer darstellt.

Gemäß Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12.03.2018 wurde die Entwicklung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie mit der Durchsetzung des Bebauungsplanes 152- Wohngebiet am Sophienhafen, Südseite gegen die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) mit Ausfertigungsdatum 19.08.2021, in Kraft getreten am 01.09.2021, verstoßen. Diese Verordnung bestimmt den grundsätzlichen Ausschluss von Neubauten und Erweiterungsbauten in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und fasst ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach §76, Absatz 1 WHG neu.

Quelle:

Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021/
G5702

Anlage zur Verordnung über die Raumordnung
im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
vom 19. August 2021

Auszug: Seite 5, Punkt 2

2. Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76
Absatz 1 WHG

II.2.1 (G) Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden. § 76 Absatz 3 WHG bleibt unberührt.
II.2.2 (G) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, aus

gewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt

werden, als Folgendes geprüft wird:

1.

Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde.

Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen

Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

2.

Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen,

sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78

Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

1.

Kritische Infrastrukturen mit änder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,

2.
weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI Kritisverordnung erfasst sind,

3.
Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a

WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Ich als Eigentümerin des Objektes _____ und auch alle anderen Anwohner werden diesen Gesetzesbruch und das Einhergehen mit der gewollten Durchsetzung des Bebauungsplanes 152 - Wohngebiet am Sophienhafen, „Südseite“ mitnichten dulden und mit allen rechtlichen Mitteln verhindern, dass uns und unseren Objekten ein nicht unerheblicher Schaden zugefügt wird. Ich weise abschließend nochmals mit Nachdruck daraufhin, dass grundsätzlich seit dem 22.12.2013 keine neuen Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten mehr ausgewiesen werden dürfen.

Um Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler:

per Mail krystyna.kuhne@halle.de

Einwurfeinschreiben an Stadt Halle (Saale), Fachbereich Städtebau und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung, Frau Krystyna Kuhne, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale)